

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 28 Jan. 1801.

Viertes Quartal.

Den 8 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 3. Jan.

(Fortsetzung.)

Die Criminalgesetzgebungscommission legt die neue Abfassung des Gesetzworschlags über Abänderung älterer Straffen gegen entwichene Verbrecher vor, die für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet einen Bericht, über die Angelegenheit des B. Morell von Barrang, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

B a y wird zum Präsident, C a r t i e r und L a n g zu Sekretärs, und S t o c k a r zum Saalinspektor erwählt.

Am 4. Jan. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 5. Jan.

Präsident: B a y.

Die Commission über das Reglement des Rathes erstattet Bericht über verschiedene ihr zugewiesene Gegenstände.

Auf ihren Antrag werden folgende Zusätze zum Reglement angenommen. (S. das Reglement selbst in St. 84 und 85.)

§. 30. a. Der Rath erteilt ordentlicher Weise an nicht mehr als 8 seiner Mitglieder zugleich Urlaub. Es kann jedoch um ausserordentlicher und dringender Gründe willen, diese Zahl bis auf 12 vermehret werden.

b. Der Rath erteilt keinen Urlaub für länger als 4 Wochen; nach Verfluß dieser Zeit, mag jedoch in ausserordentlichen Fällen sich ein Mitglied um einen neuen Urlaub melden,

c. Für die vom Rath bewilligten einfachen Urlaube von 4 Wochen und weniger, wenn sie innert 6 Monaten nicht wiederholt werden, findet kein Gehaltsabzug statt.

d. Die Abwesenheiten der Mitglieder, die innert 6 Monaten 4 Wochen übersteigen, werden von ihrem Gehalte abgezogen: die Fälle von Krankheit ausgenommen.

e. Die Kanzley hält ein sorgfältiges Verzeichniß der erteilten Urlaube; sie hat Acht auf die Abwesenheiten ohne Urlaub, und giebt dem Präsidenten davon Anzeige. Sie übergiebt den Saalinspektoren bey jeder Gehaltszahlung das Verzeichniß des statt findenden Abzugs.

§. 78. Der Rath kann ein Befinden der Vollziehung über einen Gesetzworschlag auch sogleich nach der ersten Verlesung, oder nach der zweyten, wenn eine solche nach 3 Tagen statt findet, einer Commission überweisen.

Die Gutachten der Commissionen über ein Befinden der Vollziehung, werden mit Dringlichkeit und sogleich behandelt, wenn der Gesetzworschlag, den sie betreffen, das erstemal war mit Dringlichkeit behandelt worden: sie bleiben 3 Tage auf dem Kanzleytisch liegen, wenn der Gesetzworschlag das erstemal ohne Dringlichkeit behandelt war.

Die Commission schlug folgenden neuen Art. vor:

§. 55. a. Wird der verlangte Namensaufruf vom Rathe verworffen, so haben die Mitglieder die ihn verlangt haben, das Recht, ihr Nichtzustimmen zu dem Beschluß über den Gegenstand der in Berathung war, jedoch ohne Aufzählung von Gründen, ins Protokoll sogleich während der Sitzung einwirken zu lassen.

Der Rath verwirft diesen neuen Art., und ändert

dagegen den Art. 54. seines Reglements (S. S. 388.) dahin ab:

§. 54. Wenn der Namensaufruf beschlossen ist, so ist jedes Mitglied gehalten, besonders seine Stimme zu eröffnen, und die Zahl der für und wider Stim-menden soll, jedoch ohne Verzeichniß ihres Namens, vom Oberschreiber zu Protokoll getragen werden.

Die gleiche Commission erklärt, daß sie über das Reglement für die Saalinspektoren, dessen allfällige Revision ihr übertragen ward, nichts zu bemerken habe.

Die Berathung über den Loskauf der Bodenzinse wird fortgesetzt.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag, worinn das Maximum der Straffen bestimmt wird, welche auf die Wider-handlungen gegen das Auslagengesetz vom 13. Christm. 1800 gesetzt sind, nichts zu bemerken habe.

Der Gesetzesvorschlag wird hierauf in neue Berathung genommen, und zum Gesetze erhoben. (S. dasselbe S. 971.)

Folgende Botschaft des Volkz. Rathes wird verlesen, und an die Constitutionscommission gewiesen.

B. Gesetzgeber! Durch das Gesetz vom 27. Dec. über die Entlassungen der Mitglieder der Cantonsbehörden, wurde jenes vom 12. May, und das vom 17. August 1798 zurückgenommen. Der Volkz. Rath sieht sich gegenwärtig im Fall, Sie B. G., um eine Erklärung über die Gesetze vom 2. Jenner und 21. Merz, anzusuchen, die durch das Gesetz vom 17. Dec. nicht förmlich zurückgenommen sind, deren Zurücknahme aber in jener der Gesetze vom 12. May und 17. Aug. 98 begriffen, zu seyn scheint, indem sie sich auf diese beziehen.

Eine zweite Frage dann entsteht über die Weise, wie die Mitglieder der Gerichte, welche wegen Verbrechen in ihren Verrichtungen suspendirt werden, bis zur endlichen Beurtheilung der gegen sie angehobenen Klage, einstweilen ersetzt werden sollen? Der Volkz. Rath bemerkt in dem Inhalt dieser Gesetze, einen wesentlichen Unterschied. Jene vom 12. May und 17. Aug. 1798, gestatten den Gerichten die Befugniß, eine Ergänzung, bis zu der nächsten Wahlversammlung vorzunehmen. Die Gesetze aber vom 2. Jenner und 21. Merz, beziehen sich nur auf einzelne Fälle, jene nemlich der Verwerfung, Abwesenheit, Krankheit u. s. w., wo der Ernamsre nur eine momentane Verrichtung übernimmt.

Es kann Ihren Einsichten B. G. nicht entgehen, daß sehr viele Unbequemlichkeiten daraus entstehen wür-

den, wenn die vollziehende Gewalt sich mit einzelnen Ergänzungen der Gerichtshöfe, die sich nur auf momentane Verrichtungen beziehen, beschäftigen müßte. Der Volkz. Rath haltet mithin dafür, daß diese den betreffenden Gerichten überlassen werden sollten.

In Fällen aber, wo die Anstellung eines Suppleanten, sich nicht auf eine momentane Verrichtung beschränken würde, wie in jenen, wo ein Richter wegen Vergehen gerichtlich beklagt, und in seinen Verrichtungen bis zur endlichen Beurtheilung suspendirt wird, glaubt der Volkz. Rath, daß die daheryge Ernamsung, nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. Dec. vor sich gehen sollte.

Er schlägt Ihnen B. G. vor, die Gesetze v. 2. Jen. und 21. Merz 99, und jenes vom 17. Dec. dahin zu erklären:

1. Daß die Bezirk- und Cantonsgerichte in Fällen, wo einzelne Mitglieder wegen Verwerfung, Abwesenheit und Krankheit, den Sitzungen nicht beywohnen können, befugt seyn sollen, Suppleanten zu ernamsen.

2. Die Cantonsgerichte ziehen zu diesem hin, die ihnen zugegebenen Suppleanten zu, aus welchen sie die mangelnden Richter, ohne an eine Rangordnung gehalten zu seyn, ergänzen.

3. Die Ergänzung der wegen Vergehungen suspendirten Richter, geschieht nach Anweisung des Gesetzes vom 17. Dec. 1800, und der Suppleant bleibt nur so lange im Amt, bis ein endliches Urtheil über den suspendirten Richter wird ausgesprochen seyn.

Der Volkz. Rath ladet Sie B. G. ein, diesen Vorschlag mit Dringlichkeit zu beraten.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Crim. Gesetzg. Commission gewiesen:

B. G.! Joseph Voifel aus Pignerosles war vom Distriktgericht zu Freyburg wegen Beutelschneidereyen zu 2jähriger Kettenstraffe verurtheilt worden.

Dieser Mensch haltet um Milderung seiner Straffe in eine Verbannung an; er schützt seine schwächliche Gesundheit vor, welche ihm nicht gestattet, die Arbeiten des Schallenwerks zu verrichten, und daß er dadurch dem Staate zur Last falle; diese bewährte Einwendung ist ganz gewiß kein Grund, dem Voifel seine Bitte zu gewähren; allein die Erwägungen, daß derselbe unter dem Drucke eines willkürlichen Urtheilspruches liegt, kann die Milde zu seinen Gunsten anrathen. Das Distriktgericht zu Freyburg hat mit Hintansetzung des Gesetzes, welches ihm zur Richtschnur dienen sollte, nach der Caroline geurtheilt, deren Gültigkeit in unserer

Republik durch den 209 §. des peinlichen Gesetzbuches ist wiederuffen worden; selbst die Prozedur enthält verschiedene Widerrechtlichkeiten, welche die Gültigkeit der Beweise, und die Schwere des Verbrechens in Zweifel ziehen lassen.

Der Vollz. Rath hat geglaubt, dem Begehren des Voigel entsprechen zu müssen. Er schlägt Ihnen B. G. vor, dessen Straffe in eine Verbannung aus der helvetischen Republik abzuändern.

Ein Mitglied zeigt dem Rath eine im Zürcherischen Wochenblatt (v. 1. Januar) enthaltene Publikation des dortigen fränkischen Platzkommandanten Leborgne, (v. 8. Nivose) an, wodurch alle Buchdrucker dieser Stadt aufgefordert werden, keine Schrift, welchen Inhalts sie auch seyn möchte, und keinerlei Bekanntmachung drucken zu lassen, ehe sie solche dem unterzeichneten Platzkommandanten zur Gutheißung werden vorgelegt haben. — Das Mitglied verlangt und erhält Verweisung dieser Anzeige an die Vollziehung, damit solchem Unfug ein Ende gemacht werde.

Bei dieser Gelegenheit wird die Polizeicommission zu beförderlicher Erstattung ihres Berichtes über die Pressfreiheit aufgefordert.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeindskammer von Et. Legier im Leman stellt vor, daß ihre Gemeindegüter die Theilung einiger Gemeindgüter dringend bedürfen, und verlangen: da die Theilung auf den 10ten dieß festgesetzt ist, so bitten sie, daß die Gutheißung ihres Theilungsentwurfs bis auf diesen Tag vor sich gehe, und ihnen zugesandt werde. — An die Finanzcommission gewiesen.

2. Glashändler Fidely Thomma zu Wyl im Cant. Sentis, der seit 10 Jahren da wohnt, klagt unterm 15. Dec., daß ihm ein Niederlassungsschein verweigert wurde. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die Polizeicommission erstattet einen Bericht über die Klage Handlungtreibender Bürger im Et. Sentis, der für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. G. Ulrich Schüz von Sumiswald, ein junger Mensch von 20 Jahren, entwendete seinem Meister, Peter Schüz in der Lugenbachmatte, aus einem unverschlossenen Behältnisse 35 Schw. Franken. Gleich darauf gestand er noch vor der Gefangennehmung sein Vergehen, vergütete das Gestohlene und bat um Verzeihung. Der Diebstahl war begangen worden, um

einige Schulden für Kleidungsstücke zu bezahlen; das Distriktsgericht Niederemmental verurtheilte ihn, unter dem 28. May vorigen Jahrs, in Milderung des §. 170 des peinlichen Gesetzbuchs, zu einer zjährigen Kettenstraffe und zum Erlaß aller Prozeßkosten.

Gleich nach ergangenem Urtheil wendeten sich der Vater und Großvater des Schüz an den Vollz. Rath, um Nachlaß dieser Straffe für ihn auszuwirken und begleiteten ihre Bittschrift mit mehreren Zeugnissen für seine gute Aufführung bey seinen vorherigen Meistern. Die Regierung aber, geleitet von den Beweggründen, daß das Ansehen der Tribunalien durch Begnadigungsvorschläge unmittelbar nach ausgefallter Sentenz, benachtheiligt werden würde, daß vorzüglich auf Bestrafung der Hausdiebstähle geachtet werden müsse und die gesetzliche Straffe schon von dem Gerichte herabgesetzt worden sey, glaubte dieses Begehren abweisen zu müssen, ließ aber zugleich mit Uebersendung des daherigen Beschlusses v. 20. Juni, den Bittstellern durch den Justizminister anzeigen, daß in Betrachtung der günstigen Zeugnisse, des Alters des Verurtheilten, und der Aufrichtigkeit seines Bekenntnisses, die Regierung nach Verfluß von 6 Monaten sein erneuertes Begehren näher würdigen dürfte, wenn er alsdann gute Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufweisen und seine Straffe zur Besserung verwenden würde.

Nun wendet sich derselbe neuerdings an den Vollz. Rath, und ein, von dem Präsidenten der Bau- und Straßencommission der bernischen Verwaltungskammer, bekräftigtes Attestat des Zuchtmeisters, redet seiner guten Aufführung in dem Schellenwerk, wo er als Vertrauter ohne Aufsicht arbeiten durfte, auf das Beste das Wort; die Municipalität von Sumiswald und verschiedene Bürger von daselbst, zeugen für seinen vorherigen untadelhaften Lebenswandel, und daß nur jugendlicher Leichtsin und Unbekanntschaft mit dem peinlichen Gesetzbuch, ihn zu seinem Vergehen verleitet haben.

Aus allen diesen Gründen und in der Hoffnung, daß der Utr. Schüz durch die bereits eingestandene Straffe gewarnt, künftig nicht mehr von dem Wege der Sittlichkeit und Rechtschaffenheit abweichen werde, schlägt der Vollz. Rath Ihnen B. G. vor, demselben den noch übrigen Theil seiner Kettenstraffe dahin nachzulassen, daß er bis zum Verfluß der ganzen Strafzeit in seine Gemeinde eingegränzt werde.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzvorschlag nichts zu bemerken habe,

der verordnet, daß keine in Helvetien angeessene Fremde, welche das Bürgerrecht seit Einführung der Constitution nicht durch Bürgerbriefe oder durch ein Dekret erhalten haben, als helvetische Bürger anzusehen seyen. Die 2te Discusion wird vertaget.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutionscommission gewiesen:

B. G. Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegende an sie gerichtete Zuschrift der Handlungskammer von Lugano, worin sie vorstellt, daß bey einer erwünschten Zusammenschmelzung der italienischen Cantone, Lugano am süglichsten zum Hauptort des vereinigten Cantons erhoben werden könnte.

Am 6. Jan. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 7. Jan.

Präsident: B a n.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

Heute ist der 7te Jenner. Erlauben Sie B. G. daß ich Sie bey diesem Anlaß an die Hauptzwecke des vorlährigen 7ten Jenners und 7ten Augusts erinnere; sie waren: Gleichheit und Freyheit, die unwandelbaren Grundlagen unserer politischen Umgestaltung, gereinigt von den Schlacken des demagogischen Vöbelsinns und einer revolutionären Willkühr, durch eine definitive Organisation zu befestigen, und das Recht, das jedem das Seinige läßt und jedem das Seinige giebt, zu heiligen.

Den ersten Zweck haben wir größtentheils erreicht; den zweyten kündiget uns der nahe Frieden an; zur Vollendung des dritten ruft uns unser eigenes Gefühl von Gerechtigkeit und die sehnliche Erwartung der Nothleidenden auf.

B. G. Ihr habet bereits einen entschiedenen Schritt gethan, Ihr habt das ungerechte Gesetz vom 10. Nov. 1798 widerrufen; aber nun fodert die Ruhe des Landes von Euch einen zweyten Schritt: Daß Ihr nemlich an die Stelle des ungerechten Gesetzes, ein gerechteres setzet.

In baldiger Erwartung eines frischen Gesetzes über die Ablöslichkeit der Zehnden von der Finanzcommission, ertheile ich zu Beendigung des Gesetzes über den Verkauf der Bodenzinse, dem B. Füsli das Wort.

(Die Fortsetzung folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom December 1800.

Seite.

1. Gesetz, welches verordnet, die Suppleanten des obersten Gerichtshofs und diejenigen der Cantonsgerichte, sollen zu Beurtheilung von Staatsverbrechen und der Glieder der obersten Gewalten, nicht mehr zusammenberufen werden. (3. Dec.) 837. 880
2. Gesetz, welches verordnet, es sollen die Todesurtheile den Verbrechern nicht eher bekannt gemacht werden, bis sie vom Ob. Gerichtshof bestätigt sind. (4. Dec.) 880. 896
3. Gesetz, betreffend die einseitige Einrichtung der Rechtspflege im Cant. Wallis. (6. Dec.) 865. 897
4. Dekret, das dem Ministerium der Künste und Wissenschaften für Erhaltung der öffentlichen Gebäude einen Credit von 20,000 Fr. bewilligt. (6. Dec.) 897
5. Gesetz, welches die Staatsabgaben für das Jahr 1800 (Juni 1800 bis Juni 1801) festsetzt. (13. Dec.) 843. 924
6. Gesetz über die Theilung der Gemeindsgüter und besonders der Gemeindswaldungen. (15. Dec.) 875. 924
7. Gesetz über die Entlassungen der öffentlichen Beamten und ihre Wiederersekung. (15. Dec.) 855. 927
8. Dekret, welches den Commissarien der Gesetzgebungsbibliothek einen Credit von 800 Fr. eröffnet. (20. Dec.) 955
9. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Thurgau zu verkauffenden Nationalgüter. (20. Dec.) 952
10. Dekret, betreffend die Verhältnisse der Filial Rapperswyl zu Lipperswyl Cant. Thurgau. (23. Dec.) 960
11. Dekret, welches den Saalinspektoren des gesetzgeb. Rathes einen Credit von 4000 Fr. eröffnet. (29. Dec.) 963
12. Dekret, welches dem Ob. Gerichtshof für seine Canzley einen Credit von 2000 Fr. eröffnet. (29. Dec.) 963
13. Dekret, welches verordnet, es können an Bezahlung der zu verkauffenden Nationalgüter, auch die Forderungen der im Rückstand sich befindlichen Beamten angenommen werdē. (30. Dec.) 977